



KHORDONG E.V.

## Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug\* als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger: Khordong e.V.  
E-Mail: [mail@khordong.de](mailto:mail@khordong.de)  
Web: <http://www.khordong.de>  
+49/7502/943294

Der Khordong e.V. fördert gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 2 AO. Der Khordong e.V. ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Steuernummer: 1127-656-55941 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin.

Eingetragen im Vereinsregister Berlin Charlottenburg unter VR-Nr. 33173 B.

Letzter Freistellungsbescheid vom 09.08.2013.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 2 AO. ggfls. auch im Ausland verwendet werden.

Der Vorstand

Vorstand Khordong e.V.

1.Vorsitzender: Norbert Ohl, Im Voken 39, 88255 Baidt, Tel.: +49-7502-943294, E-Mail: [norbert@khordong.de](mailto:norbert@khordong.de) // Stellvertretender Vorsitzender: Christian Bräter, Waldemarstr. 58, 10997 Berlin, Tel.: +49-176-30701269, E-Mail: [christian.braeter@khordong.de](mailto:christian.braeter@khordong.de) // Schatzmeisterin: Heike Gregory, Frankenallee 121, 60326 Frankfurt, Tel.: +49-69-75089651, E-Mail: [hg\\_de@yahoo.de](mailto:hg_de@yahoo.de)

\*) Macht der Steuerpflichtige Zuwendungen geltend, kann er als vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV den Kontoauszug vorlegen.

In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige kein Konto bei der betreffenden Bank unterhält, genügt weiterhin ein Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck "Zahlung erfolgt".

Im Falle einer Spende per **Online-banking** muss als Nachweis die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug), aus der der Name und die Kontonummer des Spenders, der Name und die Kontonummer des Spendenempfängers sowie der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein müssen, und zusätzlich der vom Spendenempfänger hergestellte Beleg (z.B. dieser Beleg) vorliegen. Nur mit diesen beiden Nachweisen kann für die getätigte Spende die Steuerbegünstigung nach § 10b Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden.

Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Spenden ist immer eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck als Nachweis erforderlich.